

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sound der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg

vom 25.06.2009, geändert durch Satzung vom 13.03.2013

Zum besseren Verständnis wurden die Änderungen in der nachfolgenden Fassung eingearbeitet. Die o. g. Satzungen sind durch Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" 16. Jahrgang Nr. 4 und 19. Jahrgang Nr. 4 in Kraft getreten.

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz – (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, Nr. 35), die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sound erlassen.*

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Studienordnung
- § 2 Zulassung
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienziele
- § 5 Inhalt des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsformen
- § 8 Studienplan
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Studienordnung

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung Inhalte, Anforderungen und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Sound mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts (B.F.A.).

§ 2 Zulassung

Die Zulassung zum Studium wird in der Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für die Bachelor-Studiengänge der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studiendauer

Das Regelstudium umfasst sechs Semester. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt jeweils 30 Leistungspunkte (Vollzeit).

§ 4 Studienziel

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Sound qualifiziert auf der Grundlage seiner praktisch-künstlerischen und wissenschaftlich-technischen Lehrangebote für Tätigkeiten im Bereich der auditiven Gestaltung von Medienproduktionen.

(2) Das Studium dient dem Erwerb der Qualifikation für die Arbeit einer/eines Sound Edito-

rin/Sound Editors/Sound Designerin/Sound Designers in den Tätigkeitsfeldern:

- auditive Gestaltung und Arbeit in Produktionen des audiovisuellen Medienbereiches (z.B. Film und Fernsehen)
- Entwicklung eigener gestalterisch-künstlerischer Fähigkeiten im Bereich Sound Design
- Musik-, Sprach- und Geräuschproduktionen (z.B. Hörspiele)
- Klanginstallationen
- Tongestaltung interaktiver Medienprodukte (z.B. Internet, Games, Mobile Devices)
- Tonaufnahme und -übertragung bei Musik- und Sprachveranstaltungen (z.B. im Hörfunk und Fernsehbereich, Theater, Konzert)

(3) Der unmittelbare Zusammenhang zwischen künstlerischer und technischer Aufgabenstellung ist ein wesentliches Merkmal der Tätigkeit im Berufsfeld Sound Editing/Sound Design. Die Verteilung des Lehrangebotes auf künstlerische und technisch-wissenschaftliche Fächer bietet die Möglichkeit, auf beiden Gebieten Grundwissen und Fachkenntnisse zu erwerben und Fähigkeiten zu entwickeln.

§ 5 Inhalt des Studiums

(1) Im Bachelorstudium erfolgt die Vermittlung künstlerisch-praktischer und wissenschaftlich-technischer Grundlagen. Die Fähigkeiten zum auditiven Gestalten von Film- und Fernsehproduktionen und die Herausbildung eigener künstlerischer Kreativität werden in Übungen entwickelt.

Die Projektarbeiten der anderen Studiengänge der Hochschule werden unterstützt und die Bedeutung der Teamarbeit in der Medienproduktion herausgestellt.

(2) Künstlerische Projektarbeit findet im Rahmen der gemeinsamen interdisziplinären Hochschulproduktionen statt. Sie wird von theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen sowie durch künstlerischen Einzelunterricht begleitet.

(3) Die Lehrinhalte sind international ausgelegt unter besonderer Berücksichtigung der Spezifika der europäischen und deutschen Filmlandschaft.

* genehmigt vom Vizepräsidenten am 27.03.2013

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst 132 Semesterwochenstunden (SWS) mit einer Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP).

(2) Das Studium ist in 18 Module gegliedert.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- Künstlerischer Einzelunterricht (E): Vermittlung von künstlerischen Kompetenzen durch Erarbeitung einer eigenen künstlerischen Position in dialogischer Auseinandersetzung mit dem eigenen Werk und dem Kunstwerk Film.
- Vorlesung (V): In Vorlesungen werden künstlerische, technologische, theoretisch-wissenschaftliche und methodische Kenntnisse größeren Lerngruppen vermittelt.
- Übung (Ü): Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbene Kenntnisse exemplarisch geübt und vertieft werden.
- Seminar (S): Gruppenunterricht zur Erarbeitung eines exemplarischen Themenkomplexes mit wissenschaftlichen, theoretischen, künstlerischen (d.h. theoretisch-praktischen) und methodischen Anteilen. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert. Blockseminare finden in der Regel an aufeinander folgenden Terminen statt. Auch die Ausbildung an Arbeitsplätzen mit räumlich begrenzten Lehrmöglichkeiten erfolgt durch Gruppenunterricht.
- Künstlerisches Projekt (P): Ein Projekt ist in der Regel die durch Einzelunterricht betreute, weitgehend selbständige praktische Realisierung eines typischerweise interdisziplinären künstlerischen Vorhabens.
- Workshop (Work): Blockartige, typischerweise von Gästen durchgeführte Veranstaltungen mit kompaktem Theorie- und Praxisanteil.
- Exkursion (Ex): Exkursionen ergänzen die Fachveranstaltungen des Studiums durch Recherche und Lehrangebote außerhalb der Hochschule. Sie dienen insbesondere auch der Kontaktaufnahme mit künstlerischen und technischen Einrichtungen, die

den Studierenden mögliche zukünftige Arbeitsfelder bieten.

- Kurse (K): Kurse dienen der kompakten Aneignung von Kenntnissen, Methoden und Verfahrensweisen.
- Kolloquium (Koll): In Kolloquien wird der künstlerische oder wissenschaftliche Diskurs in kleineren Gruppen unter methodischen und künstlerischen oder wissenschaftlichen Aspekten (u.a. auch in der gemeinsamen Lehre mehrerer Lehrkräfte) entwickelt.

§ 8 Studienplan

Der Studienplan ist als Anlage beigefügt.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Zu Beginn des Studiums werden die Studierenden über die Struktur des Studiums informiert, auf die Zusammenhänge der einzelnen Module und Lehrgebiete, auch studiengangübergreifend, hingewiesen sowie in allen das Studium und die Prüfungen betreffenden Fragen beraten und mit der besonderen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sound bekannt gemacht.

(2) Jede/jeder Studierende wird einer Mentorin/einem Mentor zugeordnet, die/der sie/ihn während ihres/seines Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung ihres/seines Studiums beratend unterstützt. Die Zuordnung erfolgt innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums durch die Studiendekanin/den Studiendekan.

§ 10 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg in Kraft.

Anlagen: Modulbeschreibungen, Studienplan